

# Positionspapier Green Claims Directive

## „Directive on Substantiation and Communication of Explicit Environmental Claims“

### Abstract

Die EU möchte die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken und hat sich zum Ziel gesetzt, die Aussagekraft von Umweltlabels und umweltbezogenen Angaben zu Produkten und Unternehmen zu stärken. Nach Willen der EU sollen explizite Umweltaussagen zu Produkten und Unternehmen künftig strengeren Regeln unterworfen werden.

Der ZVEI e.V. ist der Verband der Elektro- und Digitalindustrie in Deutschland und vertritt zahlreiche Unternehmen, die Verbraucherkommunikation betreiben. Der ZVEI unterstützt ausdrücklich das Anliegen, Umweltaussagen künftig grundsätzlich zu belegen und Informationen darüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Es ist wichtig, dass Angaben zur Umwelleistung EU-weit zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar sind. Nur dann erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher vergleichbare Informationen, die zu umweltfreundlichen Entscheidungen beitragen können. Gleichzeitig können dadurch ein „Greenwashing“ von Unternehmen und damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen unterbunden werden. Um diese Ziele wirkungsvoll zu erreichen und Unternehmen rechtsicheres Handeln zu ermöglichen, kommt es auf die präzise Ausgestaltung der Richtlinie sowie auf eine harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedstaaten an. Auf einige wesentliche Aspekte möchten wir in diesem Zusammenhang hinweisen:

- Eindeutige und klare Definitionen sowie Abgrenzungen zu anderen EU-Rechtsakten
- Keine Verkettung von Umwelteigenschaften, spezifische Umweltaussagen müssen möglich sein
- EU-weit harmonisierte Umsetzung der Green Claims-Richtlinie
- Wissenschaftlich fundierte Umweltaussagen
- Unterschiedliche Methoden zur Überprüfung von Umweltaussagen
- Keine unnötige Überprüfung & Aktualisierung von Umweltangaben
- Längere Übergangszeit und klare Regeln für die Anwendbarkeit

### Was wir befürworten

Der ZVEI spricht sich für den Grundsatz des Green Claims-Richtlinienvorschlags aus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht durch unbegründete Nachhaltigkeitsangaben in die Irre geführt werden dürfen.

Ein zentrales Anliegen betrifft eine EU-weite Harmonisierung von Kriterien für umweltbezogene Aussagen. Der ZVEI spricht sich ausdrücklich für die Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen aus, verweist aber diesbezüglich auch auf das dringende Erfordernis praktikable Regelungen um- und durchzusetzen. Wichtig sind die Schaffung EU-gleichwertiger Standards, zum Beispiel basierend auf der EN ISO 14040 Reihe, und eine funktionierende Marktüberwachung.

Die wissenschaftliche Fundierung von Umweltaussagen ist wesentliches Element zur Substantiierung und kann zur Transparenz beitragen. Nachhaltigkeit ist ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsfaktor. Als „grün“ deklarierte Produkte sind in der EU tendenziell stärker nachgefragt<sup>1</sup>, die Qualität der umweltbezogenen Aussagen ist allerdings stark schwankend, das kann irreführend sein. Insofern ist ein Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Claims ebenso wichtig wie die Bereitstellung von fundierten Informationen, um nachhaltige Kaufentscheidungen zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. GfK „Consumer Life Germany“ 2022 zu den Erwartungen von Konsumenten und Konsumentinnen zum umweltbewussten Handeln von Unternehmen

# Wichtigste Forderungen

## Klare Definitionen und Abgrenzungen

Ein klarer Anwendungsbereich und klare Definitionen, die der Begründung und Mitteilung von Angaben zugrunde liegen, sind unabdingbar, um Rechtssicherheit sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.

Eine Kohärenz verwendeter Definitionen sowie eine klare Abgrenzung des Geltungsbereichs ist insbesondere in Bezug zur Unfair Commercial Practices Directive (UCPD), die im Rahmen der „Empowering Consumers Directive“ aktualisiert und angepasst wurde, erforderlich. Die UCPD regelt die Zulässigkeit von allgemeinen Umweltaussagen, die GCD hingegen fokussiert auf explizite Umweltaussagen in der an Konsumenten und Konsumentinnen gerichteten Kommunikation.

**Der ZVEI fordert:** Die Richtlinien sind miteinander abzustimmen, um größtmögliche Rechtsicherheit und Verlässlichkeit herzustellen und Doppelregulierung zu vermeiden – insbesondere was den Anwendungsbereich betrifft: Der Geltungsbereich der GCD sollte vollständig mit dem Geltungsbereich der UCPD übereinstimmen, welche nur für „Geschäftspraktiken ... vor, während und nach Abschluss eines auf ein *Produkt* bezogenen Handelsgeschäfts“ (Artikel 3 Absatz 1) gilt.

## Keine Vermischung mit stoffpolitischer Regulierung

Verschiedene Änderungsanträge der federführenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments (IMCO und ENVI) sehen vor, Produkte, die bestimmte Stoffe enthalten, grundsätzlich von der Möglichkeit, umweltbezogene Aussagen zu tätigen, auszunehmen. Erfasst sind im Wesentlichen Substanzen, die in der EU Restriktionen unterliegen bzw. die bestimmte, potenziell gesundheitsschädliche Eigenschaften aufweisen, deren Verwendung aber nicht verboten ist. Im Fokus des Anliegens steht dabei der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Elektrische und elektronische Geräte sind komplexe Produkte, die u.a. Sicherheitsaspekte erfüllen müssen, um in der EU in Verkehr gebracht werden zu können. Eine Herstellung von Consumer-Geräten ohne die Verwendung einiger dieser Substanzen ist nicht möglich. In der Konsequenz der auf diese Stoffe zielenden Änderungsanträge wären sämtliche Consumer-Geräte, darunter sämtliche Elektro-Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge sowie IKT- und Unterhaltungselektronik pauschal von jeglichen Umweltaussagen ausgenommen. Es bestünde keine Möglichkeit mehr, Käuferinnen und Käufern der allermeisten Elektro- und elektronischen Geräte über Umweltleistungen zu informieren. In der Folge würden Investitionen in Nachhaltigkeit, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, wegfallen. Ein pauschales Verbot für Umweltaussagen stellt ein großes Investitionshemmnis in Nachhaltigkeit dar. Selbst wenn eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, in aufwendigen Verfahren durch delegierte Rechtsakte Ausnahmeregelungen und Grenzwerte zu definieren<sup>2</sup>, ändert nichts an diesen Faktoren und würde weitere Rechtsunsicherheit nach sich ziehen. Denn die Listen der Substanzen, die in der EU beschränkt sind, unterliegen steter Veränderung und Erweiterung. Das Instrument ‚Werbeverbot‘ wird nicht zu einem beschleunigten Ausschleusen von Stoffen führen, droht jedoch, Investitionen in Nachhaltigkeit zu blockieren.

**Der ZVEI fordert daher, von stoffpolitischer Regulierung durch die Green Claims-Richtlinie vollständig abzusehen.** Das mit verschiedenen Anwendungen verbundene Risiko ist unterschiedlich und wird bereits durch die Chemikalienregulierung ausreichend geregelt. Die Einhaltung der einschlägigen Chemikalienregulierung sollte Umweltaussagen für anders gelagerte Kriterien nicht entgegenstehen.

## EU-weit harmonisierte Umsetzung sicherstellen

Die Richtlinie muss in den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Da sie in der vorgeschlagenen Fassung Mindeststandards festschreibt, sind national unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedlich striktes Vorgehen möglich und zu erwarten. Das läuft dem Ansinnen EU-weit harmonisierter Bedingungen zuwider. **Der ZVEI fordert die Sicherstellung europaweit gleicher Bedingungen, um einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten.**

Dazu gehört auch, dass eine in einem Mitgliedstaat geprüfte Umweltaussage in der gesamten Europäischen Union im Sinne des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt anerkannt wird. Harmonisierte

---

<sup>2</sup> Compromise Amendment 60 von IMCO und ENVI sieht dies vor.

Regelungen sind jedoch nur ein Bestandteil. Darüber hinaus muss auch eine funktionierende Marktüberwachung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein, die die Durchsetzung der Richtlinie wirksam und mit Blick auf sämtliche Marktteilnehmer sicherstellt.

## Umweltaussagen fundieren und verschiedene Überprüfungsverfahren ermöglichen

Der Richtlinienentwurf sieht eine Überprüfung für Umweltaussagen und für neue Umweltlabels vor. Um gehaltvolle und somit für Verbraucherinnen und Verbraucher nützliche Informationen bereitzustellen, ist eine Fundierung von Umweltaussagen und ein damit verbundener Nachweis des Wahrheitsgehalts erforderlich.

### Der ZVEI fordert:

- Umweltbezogene Aussagen müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Die zur Fundierung und Substantiierung eingesetzten Methoden und Standards müssen geeignet, zuverlässig und überprüfbar sein.
- Nicht nur eine singuläre Methodik wie der Product Environmental Footprint (PEF) darf zugrunde gelegt werden. Es gibt bisher keine allgemeingültigen Regeln für die Bestimmung des ökologischen Fußabdrucks von Produkten und der PEF bezieht auch nicht alle Umweltaspekte mit ein.
- Bestehende, etwa im Rahmen der Normung definierte Standards wie das Life Cycle Assessment (LCA) sollten berücksichtigt werden. Die grundlegenden LCA-Prinzipien und -Rahmenwerke basieren auf der Normenreihe EN ISO 14040<sup>3</sup> und bilden die Grundlage für eine ganzheitliche Lebenszyklusbetrachtung und darauf basierenden Umweltaussagen. Die mittels DIN EN 50693<sup>4</sup> festgelegten Produktkategorieeregeln (PCR) müssen durch zusätzliche produktspezifische Regeln (PSR), die weitere Festlegungen wie funktionale Einheiten und Standardszenarien im produktspezifischen Zusammenhang enthalten, ergänzt werden. Eine Fundierung und Nachvollziehbarkeit von Umweltaussagen wird durch die Anwendung der Normenreihe bereits gewährleistet. Sofern nicht ausreichend, müssen diese Standards ergänzt oder neue Standards erarbeitet werden. Alle notwendigen Standards zur Untermauerung und Überprüfung der Umweltangaben, müssen in deutlichem zeitlichem Abstand vor der Anwendbarkeit der Richtlinie vorliegen.

Artikel 10 des Kommissionsvorschlags begründet über die grundlegenden Anforderungen an Umweltaussagen und -zeichen hinaus eine zusätzliche obligatorische ex ante-Drittstellenzertifizierung. Indes geht nicht eindeutig hervor, ob jede explizite Einzelaussage zu Produkten/Unternehmen einer Vorabzertifizierung durch eine Drittstelle zu unterziehen ist. Je voraussetzungsvoller die Zertifizierung von Aussagen ist und je höhere strukturelle Anforderungen an diese gestellt werden, desto höher ist der damit verbundene bürokratische und finanzielle Aufwand für Unternehmen, die umweltbezogene Aussagen tätigen möchten. Dies gilt im besonderen Maße für KMUs.

**Eine Drittstellenzertifizierung jeglicher expliziter Claims lehnt der ZVEI ab.** Für eine Drittstellenzertifizierung bedürfte es zunächst entsprechender geeigneter und qualifizierter Zertifizierungsstellen. Angesichts der Komplexität der Anforderungen und deren Nachweis (siehe Artikel 3 bis 6 des Kommissionsvorschlags) ist ungeachtet der Frage der Verfügbarkeit potenzieller Zertifizierungsstellen unklar, mit welcher zeitlichen Dauer und welchen Kosten für eine Drittstellenzertifizierung zu rechnen ist. Besonders der Aspekt der Dauer ist mit Blick auf die Zielsetzung einer fundierten Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Umweltleistung von Produkten problematisch. Denn im Falle lang andauernder oder verzögerter Zertifizierungsprozesse könnte über die Umweltleistung der betroffenen Produkte nicht informiert werden.

**Der ZVEI fordert, dass eine Zertifizierung auf freiwilliger Basis erfolgt.** Zahlreiche Labels sind bereits jetzt eine wichtige Orientierungshilfe für Verbraucher und unterstützen sie bei ihrer Entscheidungsfindung. Unternehmen, die Umweltzeichen erlangen möchten, investieren viel Zeit und Ressourcen in die Einhaltung der Kriterien für entsprechende Labels und die Anpassung der Produkte. Artikel 7 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass Umweltzeichen den Artikeln 3 bis 6 entsprechen müssen. Dadurch wären künftig Qualitätsstandards

<sup>3</sup> d. h. EN ISO 14040, Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen, EN ISO 14044:2006, Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen, EN ISO 14020, Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Allgemeine Grundsätze, EN ISO 14021:2016, Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) EN ISO 14025, Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren und CEN ISO/TS 14027, Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Entwicklung von Produktkategorieeregeln)

<sup>4</sup> DIN EN 50693 legt Verfahren zur quantitativen, umweltgerechten Produktgestaltung durch Ökobilanzen und Umweltdeklarationen mittels Produktkategorieeregeln für elektronische und elektrotechnische Geräte fest.

für Umweltlabels gegeben, insofern sollte die Richtlinie auch sicherstellen, dass bestehende zertifizierte, gut etablierte Systeme weiterhin bestehen und ihre Umweltzeichen z.B. basierend auf Basis der o.g. Normenreihe ISO EN ISO 14040 vergeben können.

**Der ZVEI lehnt eine weitere, ggf. erforderliche Zertifizierung für so erlangte Umweltzeichen ab, da diese zu Doppelregulierung führen würde.**

## Keine unnötige Überprüfung & Aktualisierung von Umweltangaben

Der Kommissionsentwurf sieht eine regelmäßige Überprüfung und ggf. eine Aktualisierung von Umweltangaben spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die zugrunde liegenden Untersuchungen oder Berechnungen durchgeführt wurden, vor (Art. 9). Das Ansinnen, ggf. veraltete Informationen oder Angaben zu prüfen, ist nachvollziehbar, sollte aber verhältnismäßig sein. Eine solche Überprüfung und Aktualisierung verursacht zusätzliche Kosten sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

**Der ZVEI fordert, dass kleine Änderungen an komplexen Produkten, wie z.B. minimale Materialänderungen oder veränderte Zusammensetzungen in einer Produktreihe, keine automatische Überprüfungspflicht nach sich ziehen.**

## Längere Übergangszeit und klare Regeln für die Anwendbarkeit

Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sind 18 Monate, für die Anwendung der Regeln weitere sechs Monate vorgesehen (Art. 25). Da Rechtssicherheit erst dann erreicht wird, wenn die Mitgliedstaaten die EU-Vorgaben vollständig in nationales Recht umgesetzt haben, haben Unternehmen de facto nur sechs Monate Zeit, um bestehende und geplante Angaben nach den neuen Vorschriften zu begründen, zu überprüfen sowie die entsprechende Kommunikation anzupassen. Der Zeitrahmen kann sogar noch weiter verkürzt werden, wenn sich die Umsetzung in den Mitgliedstaaten verzögert. Angesichts der komplexen Anforderungen, der Vorgaben zur Substantiierung und gegebenenfalls auch Zertifizierung inkl. der Notwendigkeit, dass die dafür erforderlichen Strukturen erst aufgebaut werden müssen, ist der vorgesehene Übergangszeitraum unzureichend.

Vor allem die Benennung geeigneter Konformitätsbewertungsstellen für die Zertifizierung wird voraussichtlich viel Zeit in Anspruch nehmen, vor allem, wenn die Akkreditierung solcher Gutachter erst nach der vollständigen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten möglich ist. Dies wird wahrscheinlich dazu führen, dass die meisten umweltbezogenen Angaben innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht mehr verwendet werden dürfen – darunter auch viele Angaben, die sehr solide begründet sind und die Anforderungen der Richtlinie erfüllen könnten – lediglich, weil nicht genug Zertifizierungsstellen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Außerdem ist völlig unklar, wie mit Umweltangaben auf Materialien, z.B. Flyern, Verpackungen, Katalogen usw., die bereits vor dem Anwendungszeitpunkt verwendet werden, verfahren werden soll. Sofern die rechtzeitige Zertifizierung vor dem Anwendungsdatum nicht garantiert werden kann, besteht die Gefahr, dass Produkte und ihre Verpackungen sowie Marketingmaterialien in großen Mengen zurückgerufen und ggf. vernichtet werden müssen, was zu einer unnötigen Belastung der Umwelt führen würde.

**Der ZVEI fordert eine Übergangszeit von 18 Monaten nach Umsetzung in nationales Recht.**

## **Kontakt**

Dr. Karina Strübbe • Managerin Consumer • Bereich Consumer •

Tel.: +49 69 6302 312 • Mobil: +49 151 26441 136 • E-Mail: Karina.Struebbe@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main

Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 06.02.2024